

II-1469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1980-08-09

Zl. 01041/62-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Maria Stangl und Genossen, Nr. 650/J, vom 1.7. 1980, betreffend die wasserrechtlichen Verhandlungen im Zusammenhang mit der Überleitung zweier Koralpebäche in ein Speicherkraftwerk der KELAG ohne ökologisches Gutachten.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

652/AB

1980-08-18

zu 650/J

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Maria Stangl und Genossen, Nr. 650/J, betreffend die wasserrechtlichen Verhandlungen im Zusammenhang mit der Überleitung zweier Koralpebäche in ein Speicherkraftwerk der KELAG ohne ökologisches Gutachten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Antwort auf Frage 1:

In der vom 1. - 3. 7. 1980 durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung für das Kraftwerk Koralpe konnte von sachverständiger Seite einwandfrei festgestellt werden, daß durch die vorgesehenen Maßnahmen keine hygienisch bedenklichen Auswirkungen eintreten werden, weil mit dem derzeitigen Projekt noch kein Drauwasser in die Speicher gepumpt wird. Beide Speicher liegen im steirischen Landschaftsschutzgebiet Nr. 3. Um zu beurteilen, welche Folgen der beabsichtigte Eingriff in die Natur mit sich bringen wird, hat die KELAG in Entsprechung der Bevorzugungserklärung ein ökologisches

Gutachten in Auftrag gegeben, welches im Herbst vorliegen wird. Aus dem bereits vorliegenden Vorbericht konnte entnommen werden, daß darin vorwiegend Belange des Natur- und Landschaftsschutzes behandelt werden. Es wird daher Aufgabe der steirischen Naturschutzbehörde sein, in Berücksichtigung dieses Gutachtens die KELAG auf Grund der Bestimmungen des steirischen Naturschutzgesetzes zur Durchführung derjenigen Maßnahmen zu verpflichten, die den unbedingt notwendigen Eingriff in Landschaft und Biotope soweit als möglich ausgleichen. Da sohin die steirische Naturschutzbehörde die im Zusammenhang mit dem ökologischen Gutachten auftretenden Fragen zu behandeln haben wird, war für die Wasserrechtsbehörde keine Notwendigkeit gegeben, vor der Durchführung ihres Bewilligungsverfahrens die Endfassung des ökologischen Gutachtens abzuwarten.

Antwort auf Frage 2:

Keiner der Waldeigentümer und sonstigen Betroffenen im Bereich des Feistritz- bzw. Krumbaches hat im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung geltend gemacht, daß die gegenständlichen Bäche für die Holztrift Verwendung fänden. Im Zuge des Lokalausweises konnte vielmehr festgestellt werden, daß ausreichend Forstaufschließungsstraßen zur Bewirtschaftung der Wälder vorhanden sind. Sollten diese durch die Bauarbeiten der KELAG oder Anlagen des Kraftwerksunternehmens beeinträchtigt bzw. zerstört werden, ist die KELAG jedenfalls verpflichtet, diese Verkehrswege wieder herzustellen bzw. einen Ersatzweg zu errichten. Damit bleibt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder im bisherigen Umfang voll gewährleistet.

Der Bundesminister:

